

AUFLÖSUNG DES KONKUBINATS

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Wenn ein Konkubinatspaar auseinandergeht, ist kein Gerichtsverfahren erforderlich. Ausserdem gibt es keine besondere Bestimmung, welche die Aufteilung der Vermögenswerte unter den Partnern regelt.

Natürlich kann diese Frage in einem Konkubinatsvertrag oder einer Vereinbarung geregelt werden. Wenn ein Konkubinatspaar jedoch schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten hat und vor Gericht geht, kommen hauptsächlich folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Zunächst kann das Konkubinat einer einfachen Gesellschaft gleichgesetzt werden: z.B. wenn die Freundin und der Freund sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln zusammengeschlossen haben. Die Liquidation des Vermögens erfolgt dann gemäss Artikel 548 des Obligationenrechts:

- jeder erhält die Vermögenswerte, die er eingebracht hat, mindestens zum Ersatzwert zurück;
- Gewinn und Verlust werden hälftig zwischen den Partnern aufgeteilt.

Betrachtet man das Konkubinatspaar nicht als einfache Gesellschaft, so werden folgende Bestimmungen angewendet:

- jeder bleibt Eigentümer seiner persönlichen Vermögenswerte (die Werte, die zum Zeitpunkt der Trennung bestehen), oder die im Namen beider Partner erworbenen Gegenstände werden hälftig geteilt (hier sieht man wiederum, wie wichtig es ist, ein Inventar zu erstellen, nachzuführen und alle Belege aufzubewahren, um die Eigentumsverhältnisse leichter beweisen zu können).

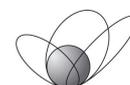
Unterhaltsbeitrag

Die Tatsache, dass man in einem Konkubinat lebt, ergibt keinen Anspruch auf Unterhalt. Nach der Auflösung des Konkubinats kann eine Person daher gegenüber der anderen keinen Anspruch auf Unterstützungszahlungen oder eine Entschädigung wegen Versorgerschadens geltend machen.

Das Paar kann jedoch im Rahmen eines Konkubinatsvertrags festlegen, dass der eine Partner dem anderen eine bestimmte Summe ausbezahlt (z.B. derjenigen Person, die hauptsächlich den Haushalt besorgt oder im Geschäft mitgearbeitet hat usw.).

Eheversprechen

Wenn das Konkubinatspaar verlobt ist, sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Verlöbnis anwendbar. Löst eine Person die Verlobung ohne wichtige Gründe auf oder geht die Beziehung ihretwegen in die Brüche, so muss sie der anderen Person einen angemessenen Ersatz für die Auslagen leisten, die im Hinblick auf die Heirat in guten Treuen gemacht wurden.



Erleidet eine Person durch den Verlöbnisbruch, den sie nicht verschuldet hat, eine schwere Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen, so kann ihm die Richterin oder der Richter bei Schuld der anderen Partei eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Gemeinsame Kinder

Hat ein Konkubinatspaar bei der Trennung ein Kind, so hat der Vater das Recht, seine persönliche Beziehung zu ihm aufrechtzuerhalten, doch behält die Mutter die elterliche Gewalt.

Wenn die Eltern sich nicht einigen können, kann die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes darum ersucht werden, die Modalitäten des Besuchsrechts festzulegen.

Der Unterhaltsbeitrag für das Kind wird in einem Vertrag festgelegt, der von der Vormundschaftsbehörde zu genehmigen ist. Die Mutter kann gegebenenfalls Entschädigungen erhalten.

Todesfall

Konkubinatspartner haben gegenseitig keinen gesetzlichen Erbanspruch. Stirbt die Freundin oder der Freund, ohne ein Testament zu hinterlassen, so wird der Nachlass zu gleichen Teilen zwischen den Kindern der verstorbenen Person aufgeteilt (vgl. obige Aufstellung über die erbrechtlichen Bestimmungen).

Es gibt jedoch die Möglichkeit, seine Partnerin oder seinen Partner durch eine Testament oder einen Erbvertrag zu begünstigen, allerdings nur im Rahmen der verfügbaren Quote (Nachlass nach Abzug der Pflichtteile der gesetzlichen Erben). Es empfiehlt sich, sich für eine Verfügung von Todes wegen an eine Juristin oder einen Juristen bzw. an eine Notarin oder einen Notar zu wenden. Ein Erbvertrag muss ohnehin vor einer Notarin oder einem Notar abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die AHV haben Konkubinatspartnerinnen keinen Anspruch auf eine Witwenrente. Das Kind eines Konkubinatspaares kann jedoch eine Waisenrente beziehen.

Die Pensionskasse richtet im Allgemeinen keine Renten aus, doch empfiehlt es sich, bei seiner eigenen Pensionskasse nachzufragen.